Anfrage Bruno Boschung **QA 3013.07**
Straftaten Minderjährigen

Anfrage

Aus den Medien sowie aus Gesprächen mit Lehrpersonen, Jugendarbeitern und Polizeibeamten ist fast täglich von Straftaten zu hören, die von Minderjährigen im Kanton Freiburg begangen werden. Oft ist die Rede von leichteren Vergehen wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbrüchen oder kleineren Diebstählen, übermässiger Alkoholkonsum, die vielfach aus reiner Langeweile, jugendlichem Übermut oder einem ungestillten Geltungsdrang begangen werden. Leider häufen sich die Fälle von schwerwiegenden und vorsätzlich begangenen Straftaten, wie schweren Körperverletzungen, Drogenhandel, sexuellen Nötigungen oder – wie aktuell in den Medien berichtet wurde – gar von Vergewaltigungen. Erschreckend und besorgniserregend ist hier die Feststellung, dass solche schweren Taten zumeist von einer Täterschaft begangen werden, die der Polizei und den Strafbehörden aus den eingangs erwähnten "leichteren" Vergehen bereits bestens bekannt sind. Oft waren diese bereits schon ein oder gar mehrere Male vor dem Jugendstrafrichter und haben eine von ihm ausgesprochene milde Strafe in Form eines Dienstes an der Öffentlichkeit (z.B. Dienst in einem Altersheim, Mediation etc.) abgesessen oder durchlaufen. Diese Entwicklung ist besorgniserregend und lässt in der Bevölkerung zwangsläufig Zweifel darüber aufkommen, ob wir im Kanton Freiburg in der Bekämpfung der Jugendkriminalität genügend tun. Es stellt sich insbesondere auch die Frage, ob wir im Bereich der Strafverfolgung und im Strafvollzug alle Massnahmen treffen, die uns das Jugendstrafrecht eigentlich zugestehen würde. Es entsteht oftmals der Eindruck, dass die gegenüber straffälligen Minderjährigen ausgesprochen Strafen zum einen einer gewissen einheitlichen Linie entbehren, und zum anderen oft nicht sehr adäquat sind und dadurch nicht die Wirkung erzielen, die gerade bei Wiederholungstätern dringend notwendig wäre. Diese Feststellungen führen mich zu folgenden Fragen an den Staatsrat :

- Besteht nach Ansicht des Staatsrates zwischen den verschiedenen Akteuren rund um unsere Jugendlichen (Eltern, Schule, Jugendamt, Polizei, Justiz) eine genügend wirksame Zusammenarbeit zur Verhinderung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten von Minderjährigen?

- Ist es sinnvoll einen Jugendstrafrichter – ist der Fall für Deutschfreiburg – mit einem Pensum von lediglich 50 % zu beschäftigen und zu akzeptieren, dass er die übrige Zeit als selbständiger Anwalt arbeitet?

- Teilt der Staatsrat die Befürchtungen der deutschfreiburgischen Bevölkerung, dass es im Bereich des konsequenten Strafverfolgung und der wirksamen Rechtssprechung zwischen dem deutschsprachigen und dem französischensprachigen Kantonsteil deutliche Unterschiede gibt?

- Besteht die Gefahr, dass selbst nach richterlichem Ermessen angezeigte strengere Strafmassnahmen (wie z.B. Einweisung in einer geschlossenen Erziehungsanstalt) aus reinem Mangel an solchen Plätzen, insbesondere für deutschsprachige Straftäter, nicht ausgesprochen werden?

Ich danke für die Aufmerksamkeit, welche Sie meiner Anfrage entgegenbringen und bitte Sie, auf die gestellten Anfragen innerhalb der gesetzlichen Frist zu antworten.

6. März 2007

Antwort des Staatsrates

In seiner Botschaft Nr. 124 vom 22. März 2004 zum Postulat Dominique Virdis Yerly zur Jugendkriminalität hat der Staatsrat bereits festgestellt, dass die Jugenddelinquenz in den vergangenen Jahren sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht (schwerere Delikte) zugenommen hat. Diese Feststellung hat nicht an Aktualität eingebüsst und gilt nicht nur für unseren Kanton, sondern für die ganze Schweiz und für die meisten der europäischen Staaten. Insbesondere Gewalt- und Sexualdelikte sowie Betäubungsmittelhandel werden in der Bevölkerung als Besorgnis erregend wahrgenommen und sind umso mehr mit Emotionen verbunden, als die Medien solche Ereignisse besonders intensiv behandeln.

Im Kanton Freiburg gibt es wie in den anderen Kantonen einige unverbesserliche Wiederholungstäter, die ein sozial schädliches Verhalten an den Tag legen und das Fachpersonal in den spezialisierten Institutionen, die Erzieher, die Polizei und die Jugendgerichtsbarkeit aufs Schwerste beanspruchen. Um solchen Situationen Rechnung zu tragen, sieht das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) vor, dass Freiheitsstrafen inskünftig bis zu 4 Jahren ausgesprochen werden können (nach bisherigem Recht lag die Obergrenze bei einem Jahr). Die geeigneten Infrastrukturen werden im Rahmen des interkantonalen Konkordates über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) erstellt werden. Wir verweisen hierfür auf unsere Antwort auf die Anfrage Nr. 3015.07 von Grossrat Jean-Denis Geinoz betreffend Infrastrukturen für Freiheitsentzug an Jugendlichen im Kanton Freiburg. Es gilt indes zu betonen, dass das neue Jugendstrafrecht, wie auch das frühere Recht, in erster Linie den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen bezweckt (vgl. Art. 2 Abs. 1 JStG). Dem repressiven Aspekt sind somit in diesem spezifischen Bereich des Strafrechts klare Grenzen gesetzt.

Wir beantworten die Fragen von Grossrat Boschung wie folgt:

1. Im Jugendstrafrecht ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren bereits von Gesetzes wegen auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene vorgeschrieben (Art. 20 JStG; Art. 317 ZGB; Art. 42 des Gesetzes vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege). Im Kanton Freiburg erfolgt diese Zusammenarbeit zur vollen Zufriedenheit aller beteiligten Kreise (Richter, Lehrerschaft, Polizei, Jugendamt, Gesundheitsdienste), die einen grossen persönlichen und beruflichen Einsatz leisten, im Interesse der betroffenen Jugendlichen und ihres Umfelds sowie insbesondere der Opfer. Hingegen erweist sich die Zusammenarbeit mit den Eltern manchmal als lückenhaft, was sehr zu bedauern ist.

2. Das Amt des Jugendrichters für den deutschsprachigen Kantonsteil war stets ein Teilzeitamt, gegenwärtig mit einem Pensum von 40%. Da die Geschäftslast in letzter Zeit wesentlich zugenommen hat, erscheint indes eine Neuevaluierung dieses Pensums angezeigt.

   Abgesehen hiervon ist sich der Staatsrat bewusst, dass die Kumulierung des Richteramtes (als Berufsrichter) und gewisser Erwerbstätigkeiten wie Anwalt oder Notar mit Problemen behaftet ist. Aus diesem Grund sollen derartige Ämterkumulationen in der neuen Gesetzgebung über die Richterwahl untersagt werden, selbst wenn es sich um Berufsrichter mit einem Teilzeitpensum handelt.

3. Insofern als die angeblichen "deutlichen Unterschiede" bei der Strafverfolgung und Rechtsprechung in keiner Weise untermauert werden, kann der Staatsrat diese Frage nicht beantworten. Er hält jedoch fest, dass die Behandlung solcher Disparitäten – falls sie bestätigt werden sollten – nicht in die Zuständigkeit des Staatsrates, sondern der

Aufsichtsbehörde fallen würden, mithin des Kantonsgerichts bzw. ab dem 1. Januar 2007, des Justizrates. Schliesslich ist festhalten, dass die drei Richter der Jugendstrafkammer einmal im Monat ein Kolloquium abhalten, um ihre Praxis sowie die administrativen Belange zu koordinieren.

4. Was die Anstalten des Freiheitsentzugs an Jugendlichen allgemein betrifft, so verweisen wir auf unsere Antwort auf die Anfrage Nr. 3015.07 von Grossrat Jean-Denis Geinoz betreffend Infrastrukturen für Freiheitsentzug an Jugendlichen im Kanton Freiburg.

   Gemäss Artikel 15 JStG muss vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung eine medizinische oder psychologische Begutachtung angeordnet werden. Diese Begutachtung erfolgt in der Regel stationär, in einer Beobachtungsstation. Für jugendliche Straftäter aus dem deutschen Sprachraum arbeitet der Jugendrichter unter anderem mit den Institutionen in Bolligen sowie Heimgarten (BE) sowie mit dem Jugenddorf in Knutwil (LU) zusammen. Für die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung verfügt der Jugendrichter nach seiner eigenen Einschätzung über mehr Möglichkeiten als seine französischsprachigen Kollegen.

Freiburg, den 15. Mai 2007